

BGer 5A 418/2016 vom 31. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_418_2016

FR: TF 5A 418/2016 du 31 mai 2016

IT: TF 5A 418/2016 del 31 maggio 2016

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 31.05.2016 5A 418/2016 (5A_418/2016)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 31.05.2016 5A 418/2016 (5A_418/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 31.05.2016 5A 418/2016 (5A_418/2016)

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_418/2016
Urteil vom 31. Mai 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Politische Gemeinde U._____, Beschwerdegegnerin.
Gegenstand Definitive Rechtsöffnung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 27. April 2016 des Kantonsgerichts von Graubünden (Schuldbetreibungs- und Konkurskammer). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 27. April 2016 des Kantonsgerichts von Graubünden, das eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die erstinstanzliche Erteilung der definitiven Rechtsöffnung an die Beschwerdegegnerin für Fr. 41'260.80 nebst Zins als (im Sinne von Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO) nicht erfolgt qualifiziert und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben hat, in Erwägung, dass das Kantonsgericht erwog, die nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichten Ergänzungen sowie die neuen Vorbringen und Beweismittel hätten unberücksichtigt zu bleiben, trotz Aufforderung habe sodann der Beschwerdeführer die (ungebührliche Äusserungen enthaltende) Beschwerde nicht verbessert, weshalb diese androhungsgemäss als nicht erfolgt gelte (Art. 132 ZPO) und das Beschwerdeverfahren am Geschäftsverzeichnis abzuschreiben sei, im Übrigen hätte auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden können, weil sie keine rechtsgenügeliche Begründung enthalte, die Rechtmässigkeit des Rechtsöffnungstitels im Rechtsöffnungsverfahren nicht überprüft werden dürfe und dieser nicht wichtig sei, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG von vornherein unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt und Rügen erhebt, die über den Gegenstand des kantonsgerichtlichen Entscheids vom 27. April 2016 hinausgehen, dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsrügen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106

Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die kantonsgerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Kantonsgerichts vom 27. April 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass mit dem Beschwerdeentscheid die Verfahrensanträge gegenstandslos werden, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht von Graubünden schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 31. Mai 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.